



# AMTSBLATT

## der Stadt Mönchengladbach

Nr. 36

Jahrgang 46  
7. September 2020

### Der Oberbürgermeister gibt bekannt:

#### Wahlbekanntmachung

1. Am 13. September 2020 finden in Nordrhein-Westfalen die allgemeinen Kommunalwahlen statt.

In der Stadt Mönchengladbach werden hiernach

- die Wahl der Oberbürgermeisterin/ des Oberbürgermeisters,
- die Wahl der Vertretung der Stadt Mönchengladbach sowie
- die Wahl der Bezirksvertretungen

gemeinsam durchgeführt.

Die Wahlen dauern von 08.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Mönchengladbach ist in 132 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 15. August bis 23. August 2020 zugestellt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Barrierefrei zugängliche Wahlräume sind mit einem Rollstuhlpiktogramm gekennzeichnet.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.30 Uhr im Berufskolleg für Technik und Medien, Platz der Republik 1, 41065 Mönchengladbach, zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Die Wähler erhalten bei Betreten des Wahlraums jeweils drei amtliche Stimmzettel ausgehändigt.

Der Wähler hat für die Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters, die Wahl der Vertretung der Stadt Mönchengladbach sowie für die Wahl der Bezirksvertretung jeweils eine Stimme.

Auf dem jeweiligen Stimmzettel kann

nur ein Bewerber

- a) für das Amt der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters sowie
- b) für die Vertretung der Stadt Mönchengladbach

und nur eine Partei oder Wählergruppe

- c) für die Bezirksvertretung gekennzeichnet werden.

Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

- a) für die Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters: weißer Stimmzettel
- b) für die Vertretung der Stadt Mönchengladbach: hellgrüner Stimmzettel
- c) für die Bezirksvertretung: hellroter Stimmzettel

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes und unter Beachtung der aktuellen Corona-Schutzverordnung NRW möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein der Stadt Mönchengladbach haben, können an der Wahl

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk ihres Wahlbezirktes
- oder

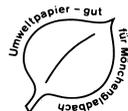
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadt Mönchengladbach amtliche Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit den Stimmzetteln (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Später eingehende Wahlbriefe werden nicht berücksichtigt.

6. Jeder Wahlberechtigte kann gemäß § 25 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren



Stadt Mönchengladbach, 41050 Mönchengladbach  
Postvertriebsstück, DPAG, Entgelt bezahlt

„Amtsblatt der Stadt Mönchengladbach“ - Herausgeber: Der Oberbürgermeister – Fachbereich Organisation und IT, Wilhelm-Strauß-Straße 50-52, 41236 Mönchengladbach, Telefon (02161) 25-2565 oder 25-2563. Das Amtsblatt erscheint in der Regel am 15. und Letzten eines Monats. Der Jahresbezugspreis einschließlich Postzustellgebühren beträgt 20,45 EURO, zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung. Einzelexemplare werden im Fachbereich Organisation und IT zum Preis von 0,77 EURO abgegeben. In den Stadtbibliotheken und in den Bezirksverwaltungsstellen liegt das Amtsblatt zur Einsichtnahme aus. Neu- bzw. Abbestellungen nimmt Fachbereich Organisation und IT nur schriftlich entgegen. Kündigungen sind bis spätestens 30. November (Poststempel) nur zum Ende des Jahres möglich.

Druck: Peter & Walter Pies, 41065 Mönchengladbach.

oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung ist vor Ablauf der Wahlzeit um 18.00 Uhr unzulässig.

Mönchengladbach,  
den 07. September 2020

Hans Wilhelm Reiners  
Oberbürgermeister

### **Wahlbekanntmachung zur Wahl der Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Mönchengladbach**

1. Am 13. September 2020 findet die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Mönchengladbach statt.

Die Wahl dauert von 08.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Mönchengladbach ist in 132 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 15. August bis 23. August 2020 zugestellt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen

hat. Barrierefrei zugängliche Wahlräume sind mit einem Rollstuhlpiktogramm gekennzeichnet.

Die zentrale Stimmenauszählung zur Ermittlung der Briefwahl- und Stimmbezirksergebnisse findet am 14. September 2020 um 10.00 Uhr, Vitus-Center, Passage 1 OG., Wahlscheinbüro, Goebenstraße 4-8, 41061 Mönchengladbach, statt.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Reisepass – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Personalausweis zur Wahl mitzubringen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Die Wähler erhalten bei Betreten des Wahlraums einen amtlichen Stimmzettel und einen Stimmzettelumschlag ausgehändigt.

Der Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung im Stimmbezirk ist öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes und unter Beachtung der aktuellen Corona-Schutzverordnung NRW möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein der Stadt Mönchengladbach haben, können an der Wahl

a) durch Stimmabgabe in jedem beliebigen Stimmbezirk oder

b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadt Mönchengladbach einen amtlichen Stimmzettel mit fremdsprachlicher Erläuterung, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltage bis 16.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Später eingehende Wahlbriefe werden nicht berücksichtigt.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Mönchengladbach,  
den 07. September 2020

Hans Wilhelm Reiners  
Oberbürgermeister